

Die Vorsorge in der Schweiz			
1. Säule «Die Basis» Staatliche Vorsorge	2. Säule «Vorsorge ist Leben» Berufliche Vorsorge		3. Säule «Die Zukunft gehört Ihnen» Private Vorsorge
AHV/IV/EO	BVG/FZG	BVG/FZG/ZGB	BVV 3 VVG
Existenzsicherung	Sicherung des gewohnten Lebensstandards		Zusatzbedarf
	2a obligatorisch	2b überobligatorisch	3a gebunden 3b frei

Die 1. Säule – sie ist als staatliche Vorsorge eine Lebensbasis

Der Staat sichert den Leistungsempfängern aus der 1. Säule eine Existenzgrundlage – für das Leben im Alter, bei Erwerbsunfähigkeit und nach einem Todesfall. Diese wird durch Lohnabzüge seitens Arbeitnehmer und Arbeitgeber finanziert. Damit erfüllt die Schweiz ihre wichtigste sozialstaatliche Verpflichtung.

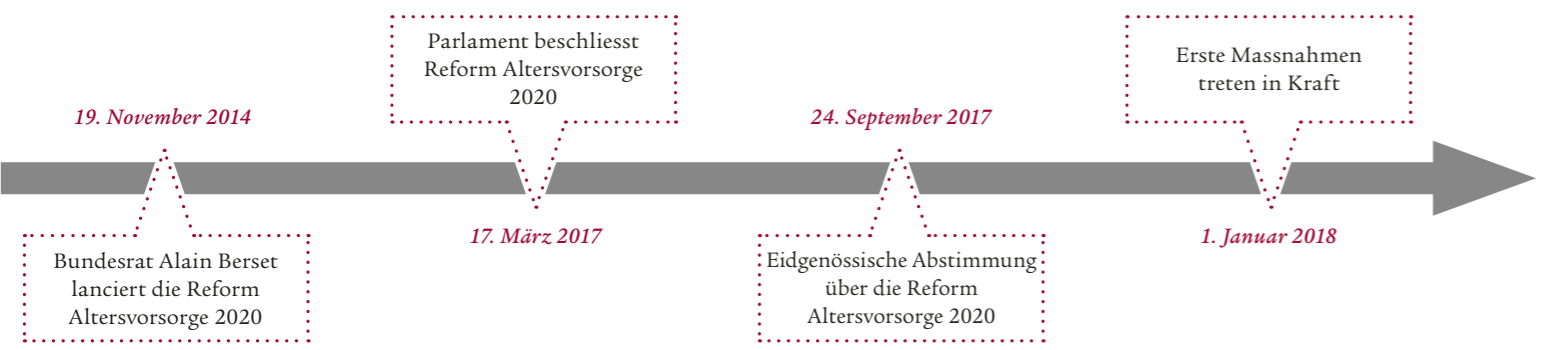
2. Säule: berufliche Vorsorge

Die berufliche Vorsorge ist seit 1985 die 2. Säule des Schweizer Sozialversicherungssystems. Als sogenannte Pensionskasse trägt sie dazu bei, dass auch nach der Pensionierung der bisherige Lebensstandard in angemessener Weise aufrechterhalten werden kann.

Private Vorsorge mit der 3. Säule

Die private Vorsorge wurde 1972 in der Bundesverfassung verankert. Die 3. Säule dient dazu, Einkommenslücken aus der 1. und 2. Säule individuell zu schliessen. Die 3. Säule dient der Selbstvorsorge zur Deckung der individuellen Bedürfnisse und Wünsche.

Der Fahrplan zur Reform Altersvorsorge 2020



Wer ist von der Reform Altersvorsorge 2020 betroffen?

Mit der Erhöhung der Mehrwertsteuer leistet die gesamte Schweizer Bevölkerung einen wesentlichen finanziellen Beitrag zur Umsetzung der Reform. Die übrigen Massnahmen haben je nach Alter, Einkommen oder Geschlecht sehr unterschiedliche finanzielle Auswirkungen für die einzelne Person. Am wenigsten von der Reform betroffen sind Personen, die bereits pensioniert sind.

Übergangsgeneration

Personen, die ein Jahr nach dem Inkrafttreten der Vorlage (1. Januar 2018) das 45. Altersjahr vollender haben, also Jahrgang 1973 und älter, kommen in den Genuss einer Garantie der bisherigen BVG-Leistungen. Sie erhalten die gleichen gesetzlichen Mindestleistungen wie vor der Reform Altersvorsorge 2020 (Wahrung des Besitzstandes). Bei Redaktionsschluss dieser Übersicht war noch unklar, ob die Besitzstandsgarantie nur Personen zusteht, die bis zum Referenzalter arbeiten, oder auch solchen, die vorzeitig in Pension gehen.



Die Reform Altersvorsorge 2020



Liebe Kundinnen und Kunden

Wir leben immer länger. Das ist sehr erfreulich, stellt aber das bewährte Schweizer Vorsorgesystem mit seinen drei Säulen vor grosse demografische und wirtschaftliche Herausforderungen. Die Reform Altersvorsorge 2020 umfasst verschiedene Massnahmen, die zur Stabilisierung der Altersvorsorge beitragen. Die vorliegende Broschüre gibt Ihnen einen Überblick zu den wichtigsten Veränderungen, die diese Reform mit sich bringt. Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Hans-Jakob Stabel
Leiter Geschäftsbereich
Unternehmenskunden,
Mitglied der Geschäftsleitung

Reform Altersvorsorge 2020 – die wichtigsten Änderungen

Massnahme	2017: aktuelle Regelung	2018	2019	2020	2021	2022: Reform umgesetzt
AHV/ Berufliche Vorsorge Erhöhung des Referenzalters für Frauen Das ordentliche Rentenalter (neu Referenzalter) für Frauen wird in vier Schritten von je drei Monaten auf 65 Jahre angehoben.	Referenzalter Frau: 64 Jahre Referenzalter Mann: 65 Jahre	Referenzalter Frau: 64 Jahre und 3 Monate	Referenzalter Frau: 64 Jahre und 6 Monate	Referenzalter Frau: 64 Jahre und 9 Monate	Referenzalter Frau und Mann: 65 Jahre	Referenzalter Frau und Mann: 65 Jahre
AHV Harmonisierung und Flexibilisierung des Rentenbezugs in der AHV Der Bezug der AHV-Rente ist zwischen 62 und 70 Jahren möglich. Vorbezug: max. 3 Jahre; Aufschub: max. 5 Jahre. Teilrentenvorbezug und Teilrentenaufschub sind möglich. Tiefere Kürzungssätze und tiefere Aufschubszuschläge.	Bezug der AHV-Rente zwischen 62/63 und 70 Jahren möglich. Vorbezug: max. 2 Jahre (nur ganze Jahre möglich). Aufschub: max. 5 Jahre	Bezug der AHV-Rente zwischen 62 und 70 Jahren möglich. Vorbezug: max. 3 Jahre; Aufschub: max. 5 Jahre Teilrentenvorbezug und Teilrentenaufschub möglich. Tiefere Kürzungssätze und tiefere Aufschubszuschläge.				Bezug der AHV-Rente zwischen 62 und 70 Jahren möglich. Vorbezug: max. 3 Jahre; Aufschub: max. 5 Jahre. Teilrentenvorbezug und Teilrentenaufschub möglich. Tiefere Kürzungssätze und tiefere Aufschubszuschläge.
AHV Zuschlag auf AHV-Neurenten Zuschlag von CHF 70.- pro Monat auf alle neu entstehenden Altersrenten der AHV.	AHV-Neurerte ohne Zuschlag	AHV-Neurerte ohne Zuschlag	AHV-Neurerte mit Zuschlag von CHF 70.- pro Monat			AHV-Neurerte mit Zuschlag von CHF 70.- pro Monat
AHV Erhöhung des Plafonds bei der AHV-Ehepaarrente Der Plafond für die Ehepaarrente wird von 150% auf 155% der maximalen AHV-Rente erhöht.	Ehepaarrente: 150% der Maximalrente	Ehepaarrente: 150% der Maximalrente	Ehepaarrente: 155% der Maximalrente			Ehepaarrente: 155% der Maximalrente
AHV Erhöhung der AHV-Lohnbeiträge Die AHV-Lohnbeiträge von Arbeitnehmer und Arbeitgeber werden um je 0,15 Prozentpunkte erhöht (total um 0,3 Prozentpunkte).	AHV-Lohnbeiträge total 8,4% Arbeitnehmer: 4,2% Arbeitgeber: 4,2%	AHV-Lohnbeiträge total 8,4% Arbeitnehmer: 4,2% Arbeitgeber: 4,2%	AHV-Lohnbeiträge total 8,7% Arbeitnehmer: 4,35% Arbeitgeber: 4,35%		AHV-Lohnbeiträge total 8,7% Arbeitnehmer: 4,35% Arbeitgeber: 4,35%	AHV-Lohnbeiträge total 8,7% Arbeitnehmer: 4,35% Arbeitgeber: 4,35%
AHV Erhöhung der Mehrwertsteuer zugunsten der AHV Die zweckgebundene Mehrwertsteuer zugunsten der AHV wird in zwei Schritten von je 0,3 Prozentpunkten erhöht.	MwSt. total 8% davon ca. 1% zweckgebunden für die AHV	MwSt. total 8% davon 1,3% zweckgebunden für die AHV. Die Erhöhung um 0,3 Prozentpunkte erfolgt durch die Übertragung der IV-Zusatzfinanzierung an die AHV.	MwSt. total 8,3% davon 1,6% zweckgebunden für die AHV		MwSt. total 8,3% davon 1,6% zweckgebunden für die AHV	MwSt. total 8,3% davon 1,6% zweckgebunden für die AHV
Berufliche Vorsorge Anhebung des frühestmöglichen Rücktrittsalters in der beruflichen Vorsorge Das frühestmögliche Rücktrittsalter wird von 58 auf 62 Jahre angehoben. Das Reglement der Vorsorgeeinrichtung kann 60 Jahre vorsehen (5 Jahre Übergangsfrist für Alter 58).	Frühestmögliches Rücktrittsalter: 58 Jahre	Frühestmögliches Rücktrittsalter: 62 Jahre mit gewissen Ausnahmen. Das Reglement der Vorsorgeeinrichtung kann 60 Jahre vorsehen (5 Jahre Übergangsfrist für Alter 58).				Frühestmögliches Rücktrittsalter: 62 Jahre mit gewissen Ausnahmen. Das Reglement der Vorsorgeeinrichtung kann 60 Jahre vorsehen.
Berufliche Vorsorge Reduktion des Mindestumwandlungssatzes in der beruflichen Vorsorge Der Mindestumwandlungssatz für den obligatorischen Teil der beruflichen Vorsorge wird in vier Schritten von je 0,2 Prozentpunkten auf 6% gesenkt.	Mindestumwandlungssatz: 6,8%	Mindestumwandlungssatz: 6,8%	Mindestumwandlungssatz: 6,6%	Mindestumwandlungssatz: 6,4%	Mindestumwandlungssatz: 6,2%	Mindestumwandlungssatz: 6,0%
Berufliche Vorsorge Senkung und Flexibilisierung des Koordinationsabzugs Der fixe Koordinationsabzug wird flexibilisiert. Er beträgt neu grundsätzlich 40% vom AHV-Lohn, jedoch mind. CHF 14 100.- und max. CHF 21 150.- (bisher einheitlich CHF 24 675.-).	Koordinationsabzug: einheitlich % der max. AHV-Rente = CHF 24 675.- (Zahlenbasis 2017)	Koordinationsabzug: einheitlich % der max. AHV-Rente = CHF 24 675.- (Zahlenbasis 2018)	Koordinationsabzug: 40% vom Jahreslohn, jedoch mind. CHF 14 100.- (50% der max. AHV-Rente) und max. CHF 21 150.- (75% der max. AHV-Rente) (Zahlenbasis 2018)			Koordinationsabzug: 40% vom Jahreslohn, jedoch mind. CHF 14 100.- (50% der max. AHV-Rente) und max. CHF 21 150.- (75% der max. AHV-Rente) (Zahlenbasis 2018)
Berufliche Vorsorge Erhöhung der Sparbeiträge in der beruflichen Vorsorge Zusätzlich zu den erhöhten versicherten Löhnen durch die Senkung des Koordinationsabzuges werden die Altersgutschriftensätze für 35- bis 44-Jährige sowie für 45- bis 54-Jährige um je 1 Prozentpunkt angehoben.	25-34 Jahre: 7% 35-44 Jahre: 10% 45-54 Jahre: 15% 55-65 Jahre: 18%	25-34 Jahre: 7% 35-44 Jahre: 10% 45-54 Jahre: 15% 55-65 Jahre: 18%	Erhöhung der Sparbeiträge 25-34 Jahre: 7% (unverändert) 35-44 Jahre: 11% 45-54 Jahre: 16% 55-65 Jahre: 18% (unverändert)			Sparbeiträge in der beruflichen Vorsorge 25-34 Jahre: 7% 35-44 Jahre: 11% 45-54 Jahre: 16% 55-65 Jahre: 18%